

Häufige Fragen zur Pflanzenschutzanwendungsverordnung

1) Regelungen zum Glyphosateinsatz gem. § 3b

Was bedeutet, eine Anwendung von Glyphosat darf grundsätzlich nur noch nach Einzelfallentscheidung erfolgen?

➤ Der Anwender entscheidet vor jeder geplanten Maßnahme über die Notwendigkeit einer Glyphosat-Anwendung. Zumutbare Möglichkeiten des Integrierten Pflanzenschutzes (nicht-chemische Methoden) sind vor jeder chemischen Pflanzenschutzmaßnahme auszuschöpfen. Der Pflanzenschutzdienst empfiehlt, über die gesetzlich geforderten Aufzeichnungspflichten hinaus, weitere Aufzeichnungen (schriftliche Ergänzungen, Fotos etc.) zum Einsatz von PSM in den o. g. zulässigen Fällen zu führen, um bei einer Kontrolle die Rechtmäßigkeit der Anwendung nachweisen zu können.

Dürfen neben perennierenden Unkrautarten auch schwer bekämpfbare Unkräuter/Ungräser mit Glyphosat behandelt werden?

➤ Neben klassischen ausdauernden Unkrautarten darf auch (teil)-resistenter Ackerfuchsschwanz und Weidelgras bekämpft werden.

Kann Glyphosat bei der Anlage eines „Falschen Saatbettes“ kurz vor der Saat eingesetzt werden, wenn zuvor nicht gepflügt wurde?

➤ Wenn es sich um ein „Falsches Saatbett“ als Maßnahme im Rahmen einer Mulchsaat handelt, ist die Anwendung von Glyphosat im Rahmen der Einzelfallentscheidung zulässig. Kennzeichnend ist eine pfluglose Bodenbearbeitung, eine grobe Struktur und eine Mulchauflage (mind. 30 %).

➤ Findet (auch ohne Pflug) eine intensive, saatteine Bodenbearbeitung statt, liegt keine Mulchsaat mehr vor und die Anwendung von Glyphosat ist nur noch zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten oder auf erosionsgefährdeten Flächen möglich.

Darf Glyphosat in mehrjährigen Kulturen, beispielsweise vor dem Wiederaustrieb im Frühjahr eingesetzt werden?

➤ Auch für die Unkrautbekämpfung in mehrjährigen Kulturen (z.B. Miscanthus oder Silphie) ist, entsprechend der Verordnung, nur eine Anwendung zur Vorsaatsbehandlung (hier keine Einschränkung in Mulch- und Direktsaat) oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung 1. zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten und 2. zur Unkrautbekämpfung in erosionsgefährdeten Gebieten (CCW1/CCW2) zulässig. Eine Anwendung vor dem Wiederaustrieb ist somit unter den oben genannten Einschränkungen nach der Ernte möglich.

Hinweis: Indikationen zur Unkrautbekämpfung z.B. in Raumkulturen wie Kern- und Steinobst und Indikation zur Unkrautbekämpfung vor der Pflanzung/nach der Ernte von Gemüse bleiben erhalten, da wir in diesen Fällen weder von einer Vorsaatanwendung, noch von einer Stoppelbehandlung sprechen.

Kann Glyphosat zur Spätanwendung bzw. Sikkation eingesetzt werden?

- Eine Spätanwendung bzw. Sikkationsanwendung von Glyphosat vor der Ernte ist nicht erlaubt und wird explizit durch § 3b Abs. 5 PflSchAnwV verboten.

Bis wann ist der Wirkstoff Glyphosat zugelassen?

- Mit der Durchführungsverordnung **(EU) 2023/2660** vom 28.11.2023 wurde die Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat erneuert. Der Wirkstoff ist auf EU-Ebene nun bis zum **15. Dezember 2033** genehmigt.

Dürfen Betriebe im Herbst ihre Rapsstoppeln mit Glyphosat behandeln?

- Die Glyphosatanwendung ist nur dann zulässig, wenn eine Anwendung gegen perennierende Unkrautarten nötig ist oder, wenn es sich um eine nach Verordnung erosionsgefährdete Fläche (CCW1/CCW2) handelt.

Wann sind diese perennierenden Unkräuter auf meiner Ackerfläche bekämpfungswürdig?

- Der Umfang ist bei diesen Pflanzenarten generell niedrig anzusetzen, da diese, einmal im Acker etabliert, nur wieder sehr schwer loszuwerden sind. Sinnvoll ist die frühzeitige aber auch auf befallene Teilflächen begrenzte Behandlung.

Darf ich Glyphosat zur Abtötung der Zwischenfrucht einsetzen?

- Die Bekämpfung der Zwischenfrucht, um später die neue Kultur aussäen zu können, stellt eine Vorsaatanwendung dar. Dementsprechend darf dies nur im Rahmen eines Direkt- oder Mulchsaatverfahrens beziehungsweise auf erosionsgefährdeten Flächen geschehen.

Dürfen Vorauflaufenwendungen mit Glyphosat durchgeführt werden?

- Vorauflaufenwendungen finden nach der Saat statt und sind dementsprechend nach der Verordnung nicht verboten. Achtung: Hierfür gibt es bei Raps keine Indikation!

Darf eine Glyphosatanwendung im Herbst nach einer mechanischen Stoppelbehandlung durchgeführt werden, wenn ich den Acker erst im darauffolgenden Frühjahr mit einer Sommerkultur bestelle?

- In diesem Beispiel handelt es sich weder um eine Stoppelbehandlung noch um eine Vorsaatanwendung. Letzteres begründet sich dadurch, dass eine Vorsaatanwendung im direkten zeitlichen Zusammenhang zur Saat stehen muss. Aus diesem Grund dürfte in diesem Beispiel Glyphosat nicht eingesetzt werden.
- Eine Anwendung im Spätsommer oder Herbst dient der Vorbereitung der Aussaat von Winterkulturen.
- Eine Anwendung im Frühjahr erfolgt vor der Aussaat von Sommerkulturen.
- Eine Herbstanwendung von Glyphosat mit einer erst im **darauffolgenden Jahr** durchzuführenden Aussaat ist als Vorsaatanwendung im Sinne dieser Regelung **nicht möglich**

Ist eine flächige Anwendung auf Grünland zur Vorbereitung einer Neueinsaat nur auf Flächen möglich, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet

sind? Was ist mit vorhandenen Problemunkräutern, die durch eine wendende Bodenbearbeitung nicht zu beseitigen sind?

- Ja, eine Anwendung ist grundsätzlich nur auf als erosionsgefährdet (CCW1/CCW2) eingestuft Fläche erlaubt. Es gibt zwei Ausnahmen, zum einen, wenn die Verunkrautung so umfassend ist, dass eine wirtschaftliche Nutzung sonst nicht möglich wäre. Und zum anderen, wenn die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit (z. B. durch Jakobskreuzkraut) sonst nicht möglich wäre.

Wann muss/kann ich einen Genehmigungsantrag stellen?

- Die Regelungen zur Glyphosatanwendung sind so gefasst, dass keine Genehmigungsanträge vom Landwirt gestellt werden können.

2) Regelungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz in Schutzgebieten gem. § 4

Auf welchen Flächen in Gebieten des Naturschutzes (Naturschutzgebiete, Nationalparks etc.) dürfen Pflanzenschutzmittel (auch Herbizide und Insektizide) noch eingesetzt werden?

- Trockenmauern im Weinbau
- Ackerflächen im FFH-Gebiet, die nicht gleichzeitig Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal sind
- im FFH-Gebiet Produktionsflächen des Garten-, Obst-, Wein- und Hopfenbaus, sonstiger Sonderkulturen und Vermehrungsflächen
- **Achtung! Die Einschränkungen zum Glyphosat gelten auch bei den hier aufgeführten Flächen! Auf Grünlandflächen sind die in § 4 genannten Pflanzenschutzmittel ausnahmslos verboten.**

Wann muss/kann ich einen Genehmigungsantrag stellen?

- Es dürfen Ausnahmeanträge gestellt werden 1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden oder 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt vor invasiven Arten (Neophyten). Für Glyphosat wird es keine Genehmigungen geben.
- Das Antragsformular finden Sie unter > Gesetze und Verordnungen im ISIP
- Die Anträge senden Sie bitte per Post an das TLLLR, Referat 23.
- Da wir diese Anträge mit den unteren Naturschutzbehörden abstimmen, bitten wir um möglichst frühzeitige Antragstellung. Für die Bearbeitung werden Gebühren und Auslagen erhoben. Für weitere Fragen kontaktieren Sie das TLLLR unter pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de.

3) Regelungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässern gem. § 4a

Gelten in Thüringen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln neue Abstände zu Gewässern?

- Die seit 2020 geltenden Abstände aus dem Thüringer Wassergesetz decken sich mit

den Regelungen aus der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (10 m normal/
5 m bei begrüntem Randstreifen). Das Thüringer Wassergesetz bietet zudem die
Möglichkeit, dass alternativ zum 5 m-Grünstreifen auch ein 5 m-Gehölzstreifen zum
Gewässer hin angelegt werden kann.